

## Verfahrensgang

OLG Dresden, Urt. vom 31.05.2016 - 14 U 247/15, [IPRspr 2016-214](#)

**BGH, Urt. vom 02.10.2018 - X ZR 62/16**, [IPRspr 2018-260](#)

## Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Besonderer Vertragsgerichtsstand

## Leitsatz

*Die international Zuständigkeit der deutschen Gerichte ergibt sich aus Art. 24 Satz 1 EuGVO alter Fassung, wenn ein Beklagter in der Klageerwiderung den Mangel der Zuständigkeit nicht gerügt hat. Anders als nach § 39 ZPO bedarf es zur Begründung der Zuständigkeit nicht der rügelosen Einlassung zur Hauptsache in der mündlichen Verhandlung, sondern ist maßgeblich, ob der Beklagte die Zuständigkeitsrüge in der Stellungnahme erhebt, die nach dem innerstaatlichen Prozessrecht als das erste Verteidigungsvorbringen vor dem angerufenen Gericht anzusehen ist. [LS der Redaktion]*

## Rechtsnormen

EUGVVO 44/2001 **Art. 24**

ZPO **§ 39**

## Sachverhalt

Das vorgehende Urteil des OLG Dresden vom 31.5.2016 - 14 U 247/15 - wurde bereits im Band IPRspr. 2016 unter der Nr. 214 abgedruckt.

## Fundstellen

### Bericht

*Rehmann*, GRURPrax, 2018, 586

### LS und Gründe

GRUR, 2019, 110

MDR, 2019, 51

NJW, 2019, 520

## Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2018-260>

## Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).